**MUSTERCURRICULUM UNIVERSITÄTSLEHRGANG**

**... . Curriculum für den Universitätslehrgang [Name des Studiums]**

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang

[[Name des Studiums] an der Universität Wien ein:

**§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs [Name des Studiums] an der Universität Wien ist [####].

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Name des Studiums] an der Universität Wien sind befähigt [####], erhalten [####], verfügen über [####].

*[Die zentrale Frage für jede Zielformulierung lautet: Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums oder des Moduls wissen und können? Näheres siehe Kompendium, Kapitel 1.3]*

**§ 2 Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

**§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat**

(1) Für den Universitätslehrgang [Name des Studiums] ist ein (Wissenschaftlicher) Beirat einzurichten.

(2) <Zusammensetzung und Bestellung des (Wissenschaftlichen) Beirates>

(3) <Aufgaben des (Wissenschaftlichen) Beirates>

**§ 4 Dauer**

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang [Name des Studiums] umfasst <Anzahl> ECTS-Punkte.

Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von …Semestern.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

**§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang [Name des Studiums] ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich [####]. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang [Name des Studiums] aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens [####] Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich [####] mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

(3) Das Studium wird ausschließlich/zum Teil in englischer Sprache abgehalten.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch/Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der englischen/deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

**§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang [Name des Studiums] ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

<Beschreibung und Ablauf des Auswahlverfahrens>

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

**§ 7 Studienplätze**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

**§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

**(1) Überblick**

*[Überblick über alle Module bzw. Modulgruppen, Masterarbeit und Masterprüfung samt ECTS-Punkte]*

**(2) Modulbeschreibungen**

*[Zur Gestaltung der Module beachten Sie bitte Kompendium Kapitel 1.4.]*

*[Jedenfalls sind pro Modul folgende Angaben im Curriculum anzuführen:]*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nummer/Code** | *Art (Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul, Wahlmodul, siehe Kompendium, Kapitel 1.4.2) und Bezeichnung des Moduls* | **ECTS-Punkte** |
| **Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“* | |
| ***optional*: Empfohlene Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird* | |
| **Modulziele** | *Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls* | |
| **Modulstruktur** | *Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen* | |
| **Leistungsnachweis** | *ENTWEDER positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung; je samt ECTS-Punkteverteilung* | |
| ***optional*: Sprache** | *Unterrichtssprache* | |
| ***optional*: Verantwortliche Hochschule** | *Verantwortliche Hochschule (bei Gemeinsamen Studienprogrammen, Joint Programs)* | |

*[Bei der Planung der Module ist zu beachten:*

* *Das Absolvieren von 30 ECTS-Punkten pro Semester ist für Vollzeitstudierende möglich.*
* *Die Modulziele sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Punkte erreichbar (Studierbarkeit).*
* *Das Modul ist innerhalb eines Semesters, längstens zwei Semestern absolvierbar.*
* *Die Größe eines Moduls sollte im Idealfall mindestens 10 ECTS-Punkte betragen.]*

**§ 9 Masterarbeit** *(falls vorhanden)*

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von <Anzahl> ECTS Punkten.

*[Die Masterarbeit und Masterprüfung sind aus organisatorischen Gründen nicht in einem Modul zusammenzufassen.]*

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

**§10 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine

*[Eine der folgenden Formen samt Definition ist auszuwählen:*

- Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

- Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die [Zahl der Fächer] Fächer umfasst. [hier sind Erläuterungen zu den Fächern aufzunehmen. Beispiel für Fachspezifikation: „Das erste dieser Prüfungsfächer ist aus der Pflichtmodulgruppe X zu wählen. Das zweite Prüfungsfach ist einem Wahlmodul der Wahlmodulgruppe Y zu entnehmen."] Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.*]*

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von [##] ECTS-Punkten.

*[Handelt es sich um eine Defensio mit weiteren Prüfungsfächern, ist hier auch die ECTS-Verteilung für die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld und für jedes weiteres Prüfungsfach anzugeben: „(je XY ECTS)“. Es ist darauf zu achten, dass die ECTS-Punkte gleichmäßig verteilt werden.]*

[*siehe zur Masterprüfung, Kompendium, Kapitel 3.3]*

**§11 Prüfungsordnung**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen npi-Lehrveranstaltungen.*

*Z. B.: Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums xxx unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.]*

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen pi-Lehrveranstaltungen.]*

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

*[Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei den Modulbeschreibungen in § 5 zu definieren. Ist die Ablegung einer Modulprüfung nicht in der Modulbeschreibung geregelt, ist sie nur auf Antrag der/des Studierenden möglich.]*

(9) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

**§ 12 Abschluss**

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs [Bezeichnung des Universitätslehrgangs] ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Name des Studiums] ist der akademische Grad *„Master* [####]*“* – abgekürzt[####], zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

**§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober [JJJJ] in Kraft.

**Anhang**

Empfohlener Pfad durch das Studium:

*[Semesterzuordnung der Module/Lehrveranstaltungen, siehe Kompendium, Kapitel 5]*

Englische Übersetzung der Titel der Module:

|  |  |
| --- | --- |
| **Deutsch** | **English** |
|  |  |
| *Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)* | *Englische Übersetzung* |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

*[Anmerkung: Pflichtmodul = compulsory module; Wahlmodul = elective module; Alternatives Pflichtmodul = alternative compulsory module; Pflichtmodulgruppe = group of compulsory modules; Wahlmodulgruppe = group of elective modules; Alternative Pflichtmodulgruppe = alternative group of compulsory modules]*